



# HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### **Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. Oktober 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern und für Sport vertreten.

#### **A. Problem**

Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. 2021 I, S. 2947) verabschiedet, um künftig eine einheitliche Rechts- und Verwaltungspraxis des Stiftungszivilrechts zu gewährleisten. Das bisher auf Bundes- und Landesrecht beruhende Stiftungszivilrecht wird damit bundesweit vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Wesentliche Teile des Bundesgesetzes, insbesondere die Änderungen der §§ 80-88 des BGB, werden zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Darüber hinaus besteht wahlrechtlicher Änderungsbedarf. Dieser betrifft redaktionelle Anpassungen des Landtagswahlgesetzes (LWG) einschließlich der Änderung von Ortsbezeichnungen bei der Wahlkreiseinteilung (Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG).

Außerdem ist in dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid (VoBegG) eine ergänzende Regelung zur Umsetzung von Unionsrecht erforderlich.

#### **B. Lösung**

Die aus den BGB-Vorschriften und den bestehenden Unklarheiten zur Anwendung und Auslegung rechtsaufsichtsrechtlicher Befugnisse der Stiftungsbehörden entstandenen Anpassungsbedarfe werden durch die Neufassung des HStiftG (Art. 1 des Gesetzentwurfs) umgesetzt.

Die Neufassung des HStiftG sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- das Entfallen von Rechtsvorschriften zum materiellen Stiftungsrecht, da die entsprechenden Regelungsinhalte sich künftig abschließend nach den BGB-Vorschriften bestimmen;
- die Beanstandung wurde aus Verhältnismäßigkeitserwägungen als mildestes Mittel der Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörde aufgenommen;
- die Erweiterung der Zwangsmittel um sämtliche Maßnahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes führt zu effizienten und angemessenen repressiven Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Stiftungsbehörden;
- redaktionelle und strukturelle Anpassungen, um den Anwendenden eine optimierte Gliederung und damit bessere Übersicht zu ermöglichen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält eine Folgeänderung des § 120 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf die inhaltlich gleichlautende Neuregelung im BGB.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs setzt die erforderlichen Anpassungen des § 2 Abs. 2 LWG und der Änderung von Ortsbezeichnungen in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG um.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs enthält die Regelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

**C. Befristung**

Art. 1 dieses Gesetzentwurfs ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Die übrigen Artikelgesetze gelten wie bisher unbefristet.

**D. Alternativen**

Keine

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Nicht absehbar.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Der Gesetzesentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung  
anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1  
Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Hessen haben.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.
- (2) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen nach den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.
- (4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen.
- (5) Örtliche Stiftungen sind Stiftungen, die Zwecke erfüllen, welche die Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts oder die gemeinsamen Anstalten des öffentlichen Rechts in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder wahrnehmen können.
- (6) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die überwiegend kirchlichen, diakonischen, karitativen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die organisatorisch mit der Kirche verbunden sind oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden können.

**§ 3  
Stiftungsbehörde, Anerkennung**

- (1) Oberste Stiftungsbehörde für Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium, für die Stiftungen des öffentlichen Rechts das sachlich zuständige Ministerium.
- (2) Stiftungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung nach ihrer Satzung ihren Sitz hat oder haben soll.
- (3) Zuständig für die Anerkennung der Stiftung im Sinne der § 80 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 4 und § 81a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die jeweils örtlich zuständige Stiftungsbehörde.
- (4) Zuständig für die Anerkennung von Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Landesregierung.
- (5) Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Stiftungsakt und in der Anerkennung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- (6) Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 80 bis 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, mit Ausnahme des § 82a Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### § 4

##### **Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz**

Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83c Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulassen, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird und der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.

#### § 5

##### **Grundsätze der Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftungen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden. Die Rechtsaufsicht soll die Entschlusskraft und Eigenverantwortung der Mitglieder der Stiftungsorgane berücksichtigen. Familienstiftungen nach § 2 Abs. 3 unterliegen der staatlichen Rechtsaufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

(2) Das zuständige Regierungspräsidium ist für alle rechtsfähigen Stiftungen zuständige Stiftungsbehörde für

1. das Treffen von Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. die Genehmigung und Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. die Genehmigung und Vornahme von Zulegungen und Zusammenlegungen nach den §§ 86b bis 86f des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. die Genehmigung der Auflösung einer Stiftung nach § 87 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches und
5. die Aufhebung einer Stiftung nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Soweit Stiftungen von Landesbehörden verwaltet werden, üben die übergeordneten Behörden die allgemeine Stiftungsaufsicht aus. Die §§ 6 bis 8 finden keine Anwendung.

#### § 6

##### **Unterrichtung und Prüfung**

(1) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen und
2. innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht unter getrennter Ausweisung der Rücklagen und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, bei Familienstiftungen nur ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, einzureichen.

(2) Die Stiftungsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen anfordern sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder sie auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(3) Die Stiftungsbehörde prüft die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach Abs. 1 Nr. 2. Sie kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.

(4) Wird eine Stiftung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte unabhängige Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(5) Die Stiftungsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte unabhängige Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße

Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

## § 7

### **Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Gesetz verletzen oder gegen die Verfassung der Stiftung verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt die Stiftung eine rechtlich gebotene Maßnahme oder erfüllt die Stiftung sonstige Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach dem Gesetz oder der Verfassung der Stiftung obliegen, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach Abs. 1 oder 2 binnen einer angemessenen Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln vollstrecken. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 70), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 8

### **Abberufung von Organmitgliedern**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(2) Vor einer Maßnahme nach Abs. 1 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

## § 9

### **Bekanntmachungen**

Die Anerkennung, die Zulegung, die Zusammenlegung, die Aufhebung und die Auflösung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde, die Änderung des Namens, des Sitzes und des Zwecks sowie die Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

## § 10

### **Stiftungsverzeichnis**

(1) Für Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes führen die Stiftungsbehörden ein Stiftungsverzeichnis.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. die Rechtsnatur der Stiftung,
3. der Sitz der Stiftung,
4. der Zweck der Stiftung,
5. die Anschrift der Stiftung,
6. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
7. das Datum der Anerkennung und
8. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen hat die Stiftung der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Stiftungsverzeichnis ist allgemein zugänglich. Es kann im Internet veröffentlicht werden. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

(4) Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium richtet für die Führung des Stiftungsverzeichnisses ein gemeinsames automatisiertes Verfahren ein. Die Stiftungsbehörden sind zur Teilnahme an dem Verfahren verpflichtet. § 39 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(5) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Örtliche Stiftungen**

(1) Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen bestimmt sich nach den §§ 116 und 120 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Unbeschadet des § 120 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen örtliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Landkreis, dem Zweckverband, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder der gemeinsamen kommunalen Anstalt als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt, aufgelöst oder aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks.

(3) Wenn örtliche Stiftungen von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinsamen kommunalen Anstalten oder deren Organen verwaltet werden, nehmen die Aufgaben der Stiftungsbehörde die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung wahr. Die anderen örtlichen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörden nach § 3.

## **§ 12 Stiftungen unter der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Unbeschadet der § 85 Abs. 1, § 87a Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen Stiftungen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen oder seinen Eigengesellschaften verwaltet werden, nur mit deren Einvernehmen als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt, aufgelöst oder aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks.

## **§ 13 Kirchliche und weltanschauliche Stiftungen**

(1) Unbeschadet der § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 87a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt, aufgelöst oder aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für Änderungen des Stiftungszwecks.

(2) Ortskirchliche Stiftungen und Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch Bekanntmachung der Stiftungsurkunde im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Bekanntmachung wird auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch die sachlich zuständige Ministerin oder den sachlich zuständigen Minister veranlasst. Das Gleiche gilt für die Umgestaltung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung und die Änderung des Stiftungszwecks solcher Stiftungen.

(3) Den Kirchen bleibt es überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln.

(4) Kirchenverträge bleiben unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auch auf entsprechende Stiftungen einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzuwenden.

#### **§ 14 Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung**

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, vor allem darüber, ob sie eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, eine Familienstiftung, eine örtliche, kirchliche oder weltanschauliche Stiftung ist, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen abweichend von § 87c Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Auflösung oder Aufhebung

1. einer örtlichen Stiftung an die Gemeinde, den Landkreis oder den Zweckverband,
2. einer vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwalteten Stiftung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder
3. einer kirchlichen oder weltanschaulichen Stiftung an die Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Bei allen anderen Stiftungen fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes nach § 87c Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### **§ 16 Rechtsstellung bestehender Stiftungen**

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 und 4 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

#### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

#### **Artikel 2<sup>1</sup> Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

In § 120 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „§ 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch „§ 85 Abs. 1 und § 87a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

#### **Artikel 3<sup>2</sup> Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Beschreibung des Wahlkreises 6 – Waldeck-Frankenberg II – wird das Wort „Bromskirchen“ gestrichen.
  - b) In der Beschreibung des Wahlkreises 12 – Marburg-Biedenkopf I – wird das Wort „Weimar“ durch „Weimar (Lahn)“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 331-1

<sup>2</sup> Ändert FFN 16-4

- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 18 – Gießen I – wird das Wort „Heuchelheim“ durch „Heuchelheim a. d. Lahn“ ersetzt.
- d) In der Beschreibung des Wahlkreises 24 – Hochtaunus II – wird das Wort „Schmitten“ durch „Schmitten im Taunus“ ersetzt.
- e) In der Beschreibung des Wahlkreises 44 – Offenbach Land I – wird das Wort „Langen“ durch „Langen (Hessen)“ ersetzt.
- f) In der Beschreibung des Wahlkreises 47 – Groß-Gerau I – wird das Wort „Rüsselsheim“ durch „Rüsselsheim am Main“ ersetzt.
- g) In der Beschreibung des Wahlkreises 52 – Darmstadt-Dieburg II – wird das Wort „Münster“ durch „Münster (Hessen)“ ersetzt.

#### **Artikel 4<sup>3</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Unterfällt eine Vorschrift des Gesetzentwurfs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25), ist vom Träger des Volksbegehrens die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift nach den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs darzustellen. In dem Gesetzentwurf ist auch eine regelmäßige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzusehen.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>3</sup> Ändert FFN 16-3

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. 2021 I, S. 2947) verabschiedet. Mit diesem Gesetz ist eine Neufassung der stiftungsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehen. Das bisher auf Bundes- und Landesrecht beruhende Stiftungszivilrecht wird damit vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Langjährige Streitfragen und Rechtsunsicherheiten, insbesondere auch zur Gesetzgebungskompetenz der Länder, sollen damit behoben werden und zugleich soll künftig eine einheitliche Verwaltungspraxis ermöglicht werden. Die Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB werden zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, die Regelungen zur Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters werden zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Aufgrund der Neufassung der stiftungsrechtlichen Regelungen im BGB ist zugleich auch eine Anpassung des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen erforderlich.

In Zukunft wird das Stiftungszivilrecht abschließend im Bundesrecht geregelt sein. Für die bisherigen Rechtsgrundlagen im Landesrecht, etwa zur Genehmigung von Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, gibt es sodann keinen Raum mehr. Im Landesrecht ist künftig in Bezug auf diese im BGB geregelten Maßnahmen nur noch die zuständige Behörde zu regeln. Ebenso wird im BGB eine Rechtsgrundlage für die zuständige Landesbehörde geschaffen, um in dringenden Fällen die erforderlichen Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern zu treffen. Weitergehende bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen für die zuständige Landesbehörde betreffen im Besonderen die Genehmigung und Vornahme von Satzungsänderungen, die Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen, die Genehmigung der Auflösung sowie die Aufhebung von Stiftungen. Die entsprechenden Regelungsinhalte, welche bisher im Hessischen Stiftungsgesetz (HStiftG) verortet waren, entfallen künftig, da für den Anwendungsbereich des Landesgesetzgebers kein Raum mehr verbleibt. Das BGB wird außerdem explizite Regelungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder geben. Demgemäß verleiht es für den Landesgesetzgeber zuständigkeitshalber künftig die Vorschriften der Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen im HStiftG zu regeln. Dies ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, die Stiftungsaufsicht auf die stiftungsrechtlichen Verpflichtungen des BGB und der Satzung zu fokussieren und zu begrenzen.

Darüber hinaus haben sich einige Vorschriften des HStiftG in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen. Durch die Neufassung des HStiftG werden die derzeitigen Unklarheiten und Widersprüche in den gesetzlichen Grundlagen zu den stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen aufgelöst. Zur Steigerung der Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit werden demzufolge in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt. Im Besonderen ist es angezeigt, die Beanstandung als mildestes Mittel der repressiven Rechtsaufsichtsmaßnahme der Stiftungsbehörde im Landesgesetz klar zu regeln. In der Vergangenheit ergab sich die Möglichkeit der Beanstandung nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Rechtsvorschrift, obgleich die besagte Maßnahme in der Überschrift dieser angeführt war. In Anbetracht des rechtsstaatlichen Gebotes des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes soll die Beanstandung als mildestes Mittel der Rechtsaufsicht künftig Eingang in die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Stiftungsbehörden finden. Zugleich erfolgt damit ein Gleichlauf mit der Mehrheit der übrigen Landesstiftungsgesetze, da die Beanstandung als ordnungsrechtliche Maßnahme in anderen Ländern überwiegend gesetzlich ausdrücklich kodifiziert ist. Ferner werden die Regelungen hinsichtlich der Zwangsmittel, als repressive Rechtsaufsichtsmaßnahme, optimiert. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung, dass die rechtsaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Stiftungsbehörde sämtliche vollstreckungsrechtliche Zwangsmittel des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erfassen. Die zielgerichtete Zweckmäßigkeit vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen der Stiftungsbehörde wird hiermit erleichtert. Vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung der für eine ordnungsgemäße Stiftungsaufsicht essentiellen Auskunftsansprüche, welche als unvertretbare Handlungen gerade nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können, ist es vonnöten der Stiftungsbehörde die allgemeinen Befugnisse der Zwangsvollstreckung zur Verfügung zu stellen. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes insbesondere zur Erfüllung dieser Auskunftsverpflichtungen ist in der Regel das geeignetste und im Hinblick auf die Stiftungsautonomie auch mildeste Mittel, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen und daher unverzichtbar. Mithin ist es sachgerecht, der Stiftungsbehörde die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsvollstreckung mittels eines klaren Verweises in der Rechtsvorschrift des HStiftG zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Änderungen der BGB-Vorschriften ist zugleich die Anpassung einer HGO-Vorschrift vonnöten (Artikel 2). Der Folgereverweis auf eine BGB-Vorschrift in § 120 Abs. 2 HGO ist auf die inhaltlich gleichlautende Neuregelung im BGB n. F. zu ändern.

Der wahlrechtliche Änderungsbedarf des Artikel 3 sowie Artikel 4 betrifft redaktionelle Anpassungen des Landtagswahlgesetzes (LWG) einschließlich der Änderung von Ortsbezeichnungen in

der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG. Außerdem ist in dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid (VoBegG) eine ergänzende Regelung zur Umsetzung von Unionsrecht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG))**

Das bisherige Hessische Stiftungsgesetz wird aufgrund des umfangreichen Regelungsbedarfs durch eine Gesetzesneufassung ersetzt.

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 1 HStiftG. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind mithin wie bisher nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Sitzes der Stiftung wurde die Vorschrift insofern präzisiert, als nunmehr ausdrücklich auf den Rechtssitz der Stiftung laut Satzung Bezug genommen wird. Der Rechtssitz der Stiftung bestimmt sich nach der Satzung (vgl. auch § 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) BGB n. F.) und gehört zum Mindestregelungsinhalt der Satzung. Danach bestimmt sich auch die zuständige Stiftungsbehörde für die Anerkennung und die Rechtsaufsicht. Eine Änderung des Rechtssitzes ist nur durch Satzungsänderung möglich. Die Verwaltung der Stiftung muss nach allgemeiner Auffassung nicht unbedingt am Rechtssitz geführt werden. Der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung beziehungsweise der Sitz der Geschäftsleitung bestimmt den Verwaltungssitz einer Stiftung. Hiernach richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes, § 20 Abs. 1 AO. Da Rechts- und Verwaltungssitz gelegentlich auseinanderfallen, ist klarzustellen, dass sich das Hessische Stiftungsgesetz für das Land Hessen einschließlich der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde z. B. für die Anerkennung und Aufsichtsmaßnahmen, nach dem Sitz der Stiftung laut Satzung bemisst. Eine Klarstellung ist zudem im Hinblick auf § 83a BGB n. F. angezeigt, da hier nunmehr erstmals auch im BGB der Verwaltungssitz der Stiftung definiert wird. Mit der Einfügung des Bezugs auf den Rechtssitz und dem künftig klaren Wortlaut sollen Missverständnisse vermieden werden.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

In § 2 HStiftG werden im Gesetzestext die Begriffsbestimmungen, die bisher in unterschiedlichen Regelungsvorschriften des bisherigen HStiftG verortet waren, vorangestellt. Die Zentrierung soll der Klarheit und besseren Übersicht dienen.

##### **Zu Abs. 1**

§ 2 Abs. 1 HStiftG bestimmt den Begriff der Stiftungen dieses Gesetzes. Diese sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

##### **Zu Abs. 2**

Die Begriffsbestimmung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird in § 2 Abs. 2 HStiftG der Vollständigkeit halber neu aufgenommen. Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen nach den Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB. Eine gesetzliche Definition hierzu existierte im bisherigen HStiftG nicht. Die Ergänzung dient der Vervollständigung sämtlicher relevanter Begriffsbestimmungen.

##### **Zu Abs. 3**

Die Begriffsbestimmung zu Familienstiftungen nach § 2 Abs. 3 HStiftG wurde im bisherigen § 21 Abs. 1 HStiftG geregelt und wird unverändert übernommen.

##### **Zu Abs. 4**

Die Begriffsbestimmung zu Stiftungen des öffentlichen Rechts des bisherigen § 2 Abs. 1 HStiftG wird künftig in § 2 Abs. 4 HStiftG geregelt.

##### **Zu Abs. 5**

Die Begriffsbestimmung zu örtlichen Stiftungen in § 2 Abs. 5 wurde im bisherigen § 18 Abs. 1 HStiftG geregelt. Es erfolgt der Vollständigkeit halber der Einschub um die „Anstalten des öffentlichen Rechts oder die gemeinsamen Anstalten des öffentlichen Rechts“. Die Ergänzung ist erforderlich, da die mögliche Verwaltung einer örtlichen Stiftung auch durch die Anstalt des öffentlichen Rechts oder die gemeinsame kommunale Anstalt erfolgen kann. Bisher sind bereits Zweckverbände als mögliche Verwalter einer örtlichen Stiftung anerkannt. Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gem. § 126a HGO als Rechtsform der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen ist, ebenso wie die gemeinsame kommunale Anstalt gem. §§ 29a f. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zur Vervollständigung der zulässigen Verwaltung ergänzend aufzunehmen.

**Zu Abs. 6**

Die Begriffsbestimmung zu kirchlichen Stiftungen nach § 2 Abs. 6 HStiftG erfolgten im bisherigen § 20 Abs. 1 HStiftG.

**Zu § 3 (Stiftungsbehörde, Anerkennung)**

Die Regelungen zur zuständigen Behörde sowie im Speziellen die behördliche Zuständigkeit für die Anerkennung einer Stiftung werden in einer Rechtsvorschrift zusammengefasst. Die Vorgaben des bisherigen § 3 sowie § 11 HStiftG werden daher in § 3 HStiftG geregelt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen; die Regierungspräsidien sind weiterhin zuständig für die Anerkennung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie für die Stiftungsaufsicht. Es erfolgten wenige redaktionelle Änderungen und Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens der neuen BGB-Vorschriften. Die bisherige Bezeichnung der zuständigen Behörde im HStiftG als „Aufsichtsbehörde“ wird im gesamten Gesetzestext geändert in „Stiftungsbehörde“. Entsprechend der Gesetzesbegründung zu Art. 1 (Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches) des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. 2021 I, S. 2947) wird durchgehend die Terminologie „Stiftungsbehörde“ verwendet. Um eine Rechtseinheit der verwendeten Begriffe im Stiftungszivilrecht des BGB sowie des Hessischen Landesstiftungsgesetzes zu erzielen, erfolgt mithin die Anpassung an die gewählte Bezeichnung des Bundesgesetzgebers.

**Zu Abs. 1**

Der bisherige § 11 Abs. 2 HStiftG zur Zuständigkeit der Obersten Stiftungsbehörde wird in § 3 Abs. 1 HStiftG geregelt sowie im Folgenden die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stiftungsbehörden in § 3 Abs. 2 HStiftG. Die Bezeichnung „Obere Stiftungsbehörde“ im bisherigen § 11 Abs. 2 HStiftG wird richtigerweise in „Oberste Stiftungsbehörde“ (sachlich zuständiges Ministerium) geändert.

**Zu Abs. 2**

Sachlich zuständige Stiftungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung nach ihrer Satzung ihren Sitz hat oder haben soll. Entsprechend der Präzisierung in § 1 HStiftG wird auf den Sitz der Stiftung laut Satzung Bezug genommen (Rechtssitz).

**Zu Abs. 3**

In § 3 Abs. 3 HStiftG wird die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Anerkennung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts geregelt; entsprechend dem bisherigen § 3 Halbsatz 1 HStiftG. Die Änderung des Wortlautes sowie der Verweis auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind angesichts der BGB-Novellierung erforderlich.

**Zu Abs. 4**

Es verbleibt inhaltlich bei der Regelung zur Zuständigkeit der Anerkennung von Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die Landesregierung nach dem bisherigen § 3 Halbsatz 2 HStiftG. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Zuständigkeiten der Anerkennung von rechtsfähigen Stiftungen künftig in zwei Absätzen (§ 3 Abs. 3 HStiftG für die Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts und § 3 Abs. 4 HStiftG für die Anerkennung von Stiftungen des öffentlichen Rechts) dargestellt.

**Zu Abs. 5**

Die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 2 HStiftG zur ausdrücklichen Bezeichnung der Stiftungen des öffentlichen Rechts im Stiftungsakt und in der Anerkennung findet sich unverändert in § 3 Abs. 5 HStiftG.

**Zu Abs. 6**

Die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 3 HStiftG zur Geltung der BGB-Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts findet sich künftig in § 3 Abs. 6 HStiftG. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Verweise auf die neuen BGB-Vorschriften. Der bisherige Verweis zur Ausnahme der entsprechenden Anwendung der BGB-Vorschrift im Hinblick auf die Übertragungspflicht der Stifter (§ 82 S. 2 BGB a. F.) erfolgt daher auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 82a Abs. 2 BGB n. F. (Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens).

**Zu § 4 (Ausnahme Vermögenserhaltungsgrundsatz)**

Soweit in § 83c Abs. 3 BGB n. F. eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers vorgesehen ist, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaften ungeschmälernten Vermögenserhalts zulassen können, wird hiervon in § 4 HStiftG Gebrauch gemacht. Eine gleichlautende landesrechtliche Regelung fand sich bereits in der bisherigen Fassung des HStiftG. Da die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme bereits im bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 HStiftG geregelt war, wird es künftig nicht zu andersartigen Maßnahmen seitens der Stiftungsbehörde kommen. Der Wortlaut des § 4 HStiftG ist an den Sinngehalt der Bundesnorm nach § 83 c BGB n. F. angepasst.

### **Zu § 5 (Grundsätze der Stiftungsaufsicht)**

Die grundsätzlichen Regelungen zur Stiftungsaufsicht des bisherigen § 10 HStiftG finden sich künftig in § 5 HStiftG. Die staatliche Stiftungsaufsicht wird im BGB insbesondere für die Anerkennung, die Ergänzung der Satzung im Fall der Stiftungserrichtung von Todes wegen, der Satzungsänderung und der Aufhebung wegen Gefährdung des Gemeinwohls oder Unmöglichkeit der Zweckerfüllung vorausgesetzt. Nach der Novelle des BGB gilt dies auch ausdrücklich für das Ergreifen von Notmaßnahmen, falls erforderliche Organmitglieder fehlen sowie die Genehmigung von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die Genehmigung von Zulegungen, Zusammenlegungen und Auflösungen.

Die Stiftungsaufsicht ist letztlich ein wesentliches Merkmal, welches die nicht-rechtsfähige, unselbstständige Stiftung (auch Treuhandstiftung genannt) von der rechtsfähigen, selbstständigen Stiftung unterscheidet. Einer stiftenden Person, die eine staatliche Mitwirkung und Aufsicht nicht wünscht, steht folglich das Rechtsinstitut der nichtrechtsfähigen Stiftung zur Verfügung.

Die laufende Kontrolle der Stiftungsverwaltung wird darüber hinaus auch als Stiftungsaufsicht im engeren Sinne bezeichnet. Die rechtliche Konstruktion der selbstständigen Stiftung als einer juristischen Person ohne Mitglieder bringt es mit sich, dass regelmäßig niemand vorhanden ist, der die Stiftungsorgane zur Beachtung der Satzung und der sonstigen für die Stiftung geltenden Bestimmungen, insbesondere des Stifterwillens, anhalten könnte. Die Stiftung befindet sich in einer spezifischen Gefährdungslage, dass durch die Stiftungsorgane die im Stiftungsgeschäft und in der Satzung zum Ausdruck gekommenen Vorgaben der Stifterin oder des Stifters nicht eingehalten werden. Für die Übernahme einer staatlichen Mitverantwortung besteht deshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse (Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. 01. 1987 - III ZR 26/85, NJW 1987, 2364). Auf der anderen Seite genießt die Stiftung als eigenständige juristische Person des Privatrechts Privatautonomie und Grundrechtsschutz (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. 9. 1972 - VII C 27/71, BVerwGE 40, 347). Der Stiftung steht folglich die Kompetenz zu eigenständiger, autonomer Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu (vgl. Hof in Seifart/von Campenhausen § 10 Rn 4). Die Regelungen zur Stiftungsaufsicht müssen folglich so viel staatlichen Schutz wie nötig und so viel Autonomie und Eigenverantwortung der Stiftung wie möglich gewährleisten.

#### **Zu Abs. 1**

Es folgten in dem neuen § 5 Abs. 1 HStiftG lediglich redaktionelle oder klarstellende Änderungen. Präzisiert wurde, dass die Aufsicht des Landes gegenüber Stiftungen als reine Rechtsaufsicht ausgestaltet ist. Die zuständigen Stiftungsbehörden sind demnach nicht befugt, an die Stelle des Ermessens der Stiftungsorgane ihr eigenes Ermessen zu setzen. Ferner wurde die Wortwahl des § 5 Abs. 1 Satz 3 HStiftG geändert, indem eine positive Ausdrucksweise gewählt wird („berücksichtigen“, statt „nicht beeinträchtigt“ im bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 3 HStiftG); inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht. Der bisherige § 21 Abs. 2 HStiftG zum Umfang der Rechtsaufsicht gegenüber Familienstiftungen wird künftig unmittelbar in der Rechtsvorschrift zur Stiftungsaufsicht nach § 5 Abs. 1 Satz 4 HStiftG wiedergegeben. Familienstiftungen nach § 2 Abs. 3 HStiftG unterliegen der staatlichen Rechtsaufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

#### **Zu Abs. 2**

§ 5 Abs. 2 HStiftG regelt die Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden für das Ergreifen von Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB n. F., für die Genehmigung und Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a BGB n. F. sowie von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b bis § 86f BGB n. F. und für die Genehmigung der Auflösung sowie für die Aufhebung von Stiftungen nach §§ 87, 87a BGB n. F.. Die Zuständigkeitsregelungen im Landesgesetz sind notwendig, da im Bürgerlichen Gesetzbuch im Allgemeinen „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ kodifiziert ist. Demgemäß muss im Hessischen Landesstiftungsgesetz ein Verweis im Hinblick auf die Zuständigkeit der Regierungspräsidien erfolgen. Die Voraussetzungen für die jeweiligen Maßnahmen werden im BGB abschließend geregelt. Ziel der Stiftungsreform des Bundes war es, eine Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts herzustellen. Änderungen den Aufgabenbereich der Regierungspräsidien betreffend ergeben sich hierdurch nicht, da die künftig einheitlich im BGB geregelten zuvor bezeichneten Maßnahmen bereits im bisherigen HStiftG geregelt waren (bisheriger § 9 HStiftG).

#### **Zu Abs. 3**

Die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 2 HStiftG zur Stiftungsaufsicht gegenüber Stiftungen, die durch Landesbehörden verwaltet werden, findet sich künftig unverändert in § 5 Abs. 3 HStiftG. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der neuen Verweise auf die Rechtsaufsichtsbefugnisse nach §§ 6 bis 8 HStiftG erforderlich sind.

## **Zu § 6 (Unterrichtung und Prüfung)**

Der bisherige § 7 HStiftG (Unterrichtung der Aufsichtsbehörde als Verpflichtung des Stiftungsvorstandes) sowie der bisherige § 12 HStiftG (Unterrichtung und Prüfung) werden aufgrund des Sachzusammenhangs der Unterrichtungspflicht des Stiftungsvorstandes sowie der Prüfung und zulässigen stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahme der Prüfung zusammengefasst und in § 6 HStiftG geregelt.

### **Zu Abs. 1**

Die Regelung des bisherigen § 7 HStiftG zur präventiven stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahme der Unterrichtsverpflichtung findet sich im Wesentlichen unverändert in § 6 Abs. 1 HStiftG. Verpflichtender der Unterrichtungspflicht ist die Stiftung als eigenständige Rechtspersönlichkeit, welche durch das zur Vertretung berechnigte Organ vertreten wird. Da das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ kein selbständiges Rechtssubjekt ist, ist hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung auf die Stiftung abzustellen. Im Hinblick auf die Vorlageverpflichtung von Familienstiftungen wird klarstellend geregelt, dass nur ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen ist und demgemäß keine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht gegenüber der Stiftungsbehörde einzureichen ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 HStiftG). Entsprechend der Maßgabe der eingeschränkten Rechtsaufsicht gegenüber Familienstiftungen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 HStiftG ist die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Um das Mindestmaß der Rechtsaufsicht gegenüber Familienstiftungen erfüllen zu können (kein Zuwiderlaufen mit öffentlichen Interessen), ist der Stiftungsbehörde ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen. Der Einschub in § 6 Abs. 1 Nr. 2 HStiftG ist mithin wegen der eingeschränkten Rechtsaufsicht gegenüber Familienstiftungen geboten.

### **Zu Abs. 2 bis Abs. 5**

Die bisherigen Regelungen nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 4 HStiftG zu repressiven stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Unterrichtung und Prüfung durch die Stiftungsbehörde werden in § 6 Abs. 2 bis Abs. 5 HStiftG unverändert, bis auf eine redaktionelle Anpassung (Verweis auf Rechtsvorschrift sowie Begriffsbestimmung „Stiftungsbehörde“), geregelt.

## **Zu § 7 (Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel)**

Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nach dem bisherigen § 13 (Beanstandungen und Weisungen) und § 14 (Ersatzvornahme) HStiftG werden angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs in einer Rechtsvorschrift zusammengefasst. In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 HStiftG werden die stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen des bisherigen § 13 HStiftG (Beanstandung und Weisung) geregelt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung mit dem Einschub „Verfassung der Stiftung“, entsprechend der Terminologie im BGB (vgl. § 83 Abs. 1 BGB n. F.); dies stellt lediglich eine Klarstellung dar. Ebenso erfolgt dieser Einschub in § 7 Abs. 2 HStiftG. Die Regelung ist weiterhin notwendig, um rechts- oder satzungswidrige Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen beanstanden zu können.

### **Zu Abs. 1**

Die stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahme der Beanstandung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HStiftG im Wortlaut ausdrücklich im Landesgesetz aufgenommen. In der Vergangenheit ergab sich die Möglichkeit der Beanstandung nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Rechtsvorschrift, obgleich die besagte Maßnahme in der Überschrift dieser angeführt war. In Anbetracht des rechtsstaatlichen Gebotes des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes soll die Beanstandung als mildestes Mittel der Rechtsaufsicht künftig Eingang in die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Stiftungsbehörden finden. Zugleich erfolgt damit ein Gleichlauf mit der Mehrheit der übrigen Landesstiftungsgesetze, da die Beanstandung zumeist als ordnungsrechtliche Maßnahme in anderen Ländern gesetzlich kodifiziert ist. In § 7 Abs. 1 HStiftG wurde ergänzt, dass auf Verlangen der Stiftungsbehörde Beschlüsse und sonstige Maßnahmen auch abgeändert werden können. Die ergänzende Regelung zur Abänderung von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen ist notwendig, um rechts- oder satzungswidrige Maßnahmen zweckmäßig beanstanden zu können. Es liegt sodann an der Stiftung, einen rechtmäßigen oder satzungsgemäßen Zustand wieder herbeizuführen. Die Organe der Stiftung erhalten mithin die Möglichkeit der Selbstkorrektur. Im Übrigen ergeht ein Vollzugsverbot.

### **Zu Abs. 2**

§ 7 Abs. 2 HStiftG übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 13 Abs. 2 HStiftG. Rechtlich gebotene, aber pflichtwidrig unterlassene Maßnahmen können von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der vorherige Begriff „anweisen“, welcher vornehmlich dem Regelungskreis dienstrechtlicher Angelegenheiten sowie arbeitsrechtlicher Rechtsverhältnisse entlehnt ist, wird mit dem verwaltungsrechtlichen Begriff „anordnen“ ersetzt.

### **Zu Abs. 3**

Die Regelung zur Vollstreckung des bisherigen § 14 HStiftG wird nunmehr einheitlich in der Rechtsvorschrift zu den stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Beanstandung, Anordnung,

Zwangsmittel) geregelt und im Speziellen in § 7 Abs. 3 HStiftG. Die vorherige Regelung lediglich zur Ersatzvornahme wird in der Rechtsvorschrift konkretisierend erweitert, um sämtliche vollstreckungsrechtliche Zwangsmittel des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu erfassen. Da die Regelung im HStiftG als *lex specialis* zum HessVwVG zu betrachten ist, war beispielsweise die Anordnung eines Zwangsgeldes nicht zulässig, was die zielgerichtete Zweckmäßigkeit vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen der Stiftungsbehörde in der Praxis erschwerte. Hinsichtlich der Durchführung des Verwaltungszwangs enthält § 7 Abs. 3 HStiftG eine umfassende Rechtsgrundverweisung auf die Regelungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Damit wird klargestellt, dass der Stiftungsbehörde das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs, einschließlich Zwangsgeld, zur Verfügung steht. Letzteres wurde bisher überwiegend für unzulässig gehalten, weil der bisherige § 14 HStiftG als abschließende Spezialnorm verstanden wurde, die für die Anwendung anderer Maßnahmen des Verwaltungszwangs, und damit auch für die Festsetzung von Zwangsgeld, keinen Raum ließ. Dies war vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung der für eine ordnungsgemäße Stiftungsaufsicht essentiellen Auskunftsansprüche in hohem Maß problematisch, weil diese als unvertretbare Handlungen nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist in der Regel das geeignetste und im Hinblick auf die Stiftungsautonomie auch mildeste Mittel, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen und daher unverzichtbar. Es ist sachgerecht, der Stiftungsbehörde mithin die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung zu stellen. Mit dem neuen § 7 Abs. 3 HStiftG wird diese Regelungslücke geschlossen.

### **Zu § 8 (Abberufung von Organmitgliedern)**

Die Regelung zur Abberufung von Organmitgliedern des bisherigen § 15 HStiftG wird in § 8 HStiftG geregelt. Die Möglichkeit der Abberufung eines Stiftungsorganmitglieds durch die Stiftungsbehörde ist im Falle grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterhin notwendig, insbesondere wenn die Stiftung hierzu aus eigener Kraft nicht willens oder nicht fähig ist.

#### **Zu Abs. 1**

Die Regelung zur Abberufung von Organmitgliedern der Stiftung oder der einstweiligen Untersagung der Geschäftsführung gegenüber einem Mitglied des Stiftungsorgans (geregelt im bisherigen § 15 Abs. 1 sowie Abs. 2 HStiftG) wird künftig in § 8 Abs. 1 HStiftG geregelt und zugleich in einem Absatz zusammengefasst. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 HStiftG ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 HStiftG zusammengefasst jeweils als Ermessenentscheidung im Alternativverhältnis ausgestaltet. Im Verhältnis zur Abberufung von Organmitgliedern aus wichtigem Grund kommt demnach wie bisher als mildere Maßnahme die einstweilige Untersagung der Amtsausübung in Betracht.

#### **Zu Abs. 2**

Die Sollvorschrift des bisherigen § 15 Abs. 3 HStiftG wird künftig unverändert in § 8 Abs. 2 HStiftG geregelt. Vor einer Maßnahme nach § 8 Abs. 1 HStiftG sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

### **Zu § 9 (Bekanntmachungen)**

Die Regelung zur Bekanntmachung von Maßnahmen der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen im bisherigen § 17 HStiftG werden künftig in § 9 HStiftG geregelt. Die stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Zulegung und der Auflösung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde werden explizit im Wortlaut der Rechtsvorschrift aufgenommen. Dies ist erforderlich, da sich diese Begriffe nun aus den BGB-Vorschriften ergeben (vgl. §§ 86 und 87, BGB n. F.). Die Maßnahmen waren im bisherigen HStiftG als solche nicht klar bezeichnet bzw. wurde keine Differenzierung zwischen Zusammenlegung und Zulegung sowie Auflösung (auf Antrag) und Aufhebung (von Amts wegen) von Stiftungen vorgenommen. Inhaltlich wurden diese Maßnahmen jedoch auch in der Vergangenheit durchgeführt, so dass es keine Auswirkungen im Hinblick auf die Bekanntmachungspflichten zur Folge hat. Es erfolgt eine Klarstellung, dass lediglich die Auflösung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde bekanntzumachen ist. Die Auflösung der Stiftung bei Insolvenz (Auflösung von Gesetzes wegen) ist nicht bekanntzumachen (vgl. § 87b BGB n. F.). Eine gesetzliche Verpflichtung der Stiftungsbehörden könnte insoweit aus tatsächlichen Gründen nicht umgesetzt werden, da diese von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine unmittelbare Kenntnis erlangen.

### **Zu § 10 (Stiftungsverzeichnis)**

Die Vorschrift zum Stiftungsverzeichnis entspricht dem bisherigen § 17a HStiftG. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen (Änderung der Begrifflichkeit „Aufsichtsbehörde“ in „Stiftungsbehörde“ sowie Verweis auf geänderte Fassung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes).

Die Regelungen zum Stiftungsverzeichnis sind bis zum Inkrafttreten des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) zum 1. Januar 2026 (vgl. Art. 11 Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des

Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes; BGBl. 2021 I, S. 2947) weiterhin notwendig. Mit der Etablierung eines bundesweiten Stiftungsregisters sowie der erforderlichen technischen Umsetzung zu dem besagten Datum wird perspektivisch eine Führung des hessischen Stiftungsverzeichnisses gegenstandslos. Das Ausstellen von Vertretungsbescheinigungen nach § 10 Abs. 5 HStiftG wird sodann ebenso obsolet, da dem Stiftungsregister negative Publizitätswirkung zukommt. Eine gesonderte Aufhebung der Vorschrift wird sodann erforderlich sein. Eine gesetzliche Regelung zur Aufhebung bereits in der gegenwärtigen Gesetzesfassung zum 31. Dezember 2025 ist nicht geboten, da aktuell noch nicht absehbar ist, ob die technischen Voraussetzungen seitens des Bundes tatsächlich bis zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden können.

### **Zu § 11 (Örtliche Stiftungen)**

Die Regelungen zu örtlichen Stiftungen entsprechen im Wesentlichen, bis auf redaktionelle Anpassungen, dem bisherigen § 18 HStiftG. Die Regelung zur Begriffsbestimmung im bisherigen § 18 Abs. 1 HStiftG wird künftig zentriert mit sämtlichen Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 5 HStiftG geregelt. Hinsichtlich der übrigen Regelungen der Rechtsvorschrift (bisher § 18 Abs. 2 bis Abs. 4 HStiftG) erfolgen im Wesentlichen lediglich redaktionelle Anpassungen, die aufgrund des Verweises auf Vorschriften des HStiftG und neuer Begrifflichkeiten des BGB (Folgeverweisung) oder aufgrund der Änderung von Begriffsbestimmungen geboten sind.

In § 11 Abs. 2 sowie Abs. 3 HStiftG erfolgt jeweils die Ergänzung der möglichen Verwaltung einer örtlichen Stiftung auch durch die Anstalt des öffentlichen Rechts oder die gemeinsame kommunale Anstalt. Bisher sind bereits Zweckverbände als mögliche Verwalter einer örtlichen Stiftung anerkannt. Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gem. § 126a HGO als Rechtsform der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen ist ebenso wie die gemeinsame kommunale Anstalt gem. §§ 29a f. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) als zulässige Verwaltung einer örtlichen Stiftung zur Vervollständigung ergänzend aufzunehmen.

#### **Zu Abs. 1**

Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen bestimmt sich, wie bisher, nach den §§ 116 und 120 Abs. 1 HGO.

#### **Zu Abs. 2**

Maßnahmen gegenüber der örtlichen Stiftung, bei welchen das Einvernehmen der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Zweckverband einzuholen ist, werden wie bisher geregelt. In § 11 Abs. 2 HStiftG erfolgen redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten an die künftige Terminologie des BGB. Die bisherige Bezeichnung der „Umwandlung“ einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung wird in § 85 Abs. 1 Satz 4 BGB n. F. als „Umgestaltung“ bezeichnet (vgl. auch § 87 Abs. 1 Satz 2 BGB). Zwischen den Begrifflichkeiten „Zulegung“ und „Zusammenlegung“ von Stiftungen wird in den neuen BGB-Vorschriften klar unterschieden. Bisher erfolgte auf Grundlage des Gesetzeswortlauts des HStiftG keine eindeutige Differenzierung, wobei beide Maßnahmen als Rechtsaufsichtsmaßnahme zulässig waren. Der Begriff „Auflösung“ findet sich in § 87 BGB n. F. (Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane) und in § 87b BGB (Auflösung der Stiftung bei Insolvenz) wieder. In den bisherigen Regelungen des HStiftG wurde nicht zwischen der Aufhebung von Amts wegen oder von Gesetzes wegen (Insolvenzeröffnung) und der Aufhebung auf Antrag unterschieden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich mithin nicht aufgrund der ergänzenden Aufnahme der Begrifflichkeiten. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Begriff „Verfassung“ durch den Begriff „Satzung“ geändert entsprechend der künftigen Terminologie im BGB. Die Voraussetzungen der Satzungsänderung finden sich in § 85 BGB n. F. - insoweit erfolgt nicht die Bezeichnung „Verfassungsänderung“, sondern „Satzungsänderung“. Eine Anpassung der Begrifflichkeiten ist daher geboten.

#### **Zu Abs. 3**

§ 11 Abs. 3 HStiftG regelt, wie bisher, die Aufgaben der Stiftungsbehörde, wenn die örtliche Stiftung von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinsamen kommunalen Anstalten oder deren Organen verwaltet werden. Zur Vervollständigung der zulässigen Verwaltung von örtlichen Stiftungen wurde die Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die gemeinsame kommunale Anstalt ergänzt (vgl. einleitende Begründung zu § 11 HStiftG). Redaktionelle Anpassungen an die neuerliche Begrifflichkeit „Stiftungsbehörde“ sowie aufgrund des geänderten Verweises auf die Vorschrift zur Stiftungsaufsicht nach § 3 HStiftG sind erforderlich. Der bisherige Begriff „Aufsicht“ in Abs. 3 Satz 2 wird entsprechend der neuen Terminologie geändert in „Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörden“.

### **Zu § 12 (Stiftungen unter der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen)**

Die Regelungen zu Stiftungen unter der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen entspricht, bis auf redaktionelle Anpassungen, dem bisherigen § 19 HStiftG. Die redaktionellen Anpassungen erfolgen aufgrund der BGB-Änderungen. Es erfolgen Verweise auf neue Vorschriften des BGB und Anpassungen von Begrifflichkeiten an die künftige Terminologie des BGB. Der Verweis auf den bisherigen § 87 BGB ist zu ändern auf die inhaltlich gleichlautenden Vorschriften zur Zweckänderung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F. oder der Aufhebung wegen fehlender

Zweckerfüllung nach § 87a Abs. 1 BGB n. F. oder der Aufhebung wegen einer Gemeinwohlgefährdung der Stiftung nach § 87a Abs. 2 Nr. 2 BGB n. F. Die bisherigen Alternativmaßnahmen in § 87 BGB (a. F.) werden daher künftig in drei unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt, weshalb in der Folge der Verweis auf drei Vorschriften des BGB erforderlich ist. Im Hinblick auf diese Maßnahmen der Stiftungsbehörde ist mithin, wie bisher, nicht das Einvernehmen des Landeswohlfahrtsverbandes einzuholen.

Die bisherige Bezeichnung der „Umwandlung“ einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung wird in § 85 Abs. 1 Satz 4 BGB n. F. als „Umgestaltung“ bezeichnet (vgl. auch § 87 Abs. 1 Satz 2 BGB); mithin erfolgt eine Änderung der Begrifflichkeit in § 12 HStiftG. Zwischen den Begrifflichkeiten Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen wird in den neuen BGB-Vorschriften klar unterschieden. Bisher erfolgte auf Grundlage des Gesetzeswortlauts des HStiftG keine eindeutige Differenzierung, wobei beide Maßnahmen als Rechtsaufsichtsmaßnahme zulässig waren. Der Begriff „Auflösung“ findet sich in § 87 BGB n. F. (Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane) und in § 87b BGB (Auflösung der Stiftung bei Insolvenz) wieder. In den bisherigen Regelungen des HStiftG wurde nicht zwischen der Aufhebung von Amts wegen oder von Gesetzes wegen und der Aufhebung auf Antrag unterschieden. Die ausdifferenzierten Begriffsbestimmungen werden folgerichtig in der Regelung des § 12 HStiftG angepasst bzw. aufgenommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht aufgrund der ergänzenden Aufnahme der Begrifflichkeiten.

Der Begriff „Verfassung“ wird durch den Begriff „Satzung“ geändert entsprechend der künftigen Terminologie im BGB. Die Voraussetzungen der Satzungsänderung finden sich in § 85 BGB n. F. Insoweit erfolgt gerade nicht die Bezeichnung „Änderung der Stiftungsverfassung“. Eine Anpassung der Begrifflichkeit ist daher geboten.

### **Zu § 13 (kirchliche und weltanschauliche Stiftungen)**

Die Regelung zu kirchlichen und weltanschaulichen Stiftungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 HStiftG. Die Regelung zur Begriffsbestimmung nach dem bisherigen § 20 Abs. 1 HStiftG findet sich künftig in § 2 Abs. 6 HStiftG. Sämtliche Begriffsbestimmungen des Gesetzes werden zentriert in § 2 HStiftG. Die bisherigen Regelungen zu kirchlichen Stiftungen des bisherigen § 20 Abs. 1 bis Abs. 6 sind, bis auf wenige Anpassungen, in § 13 Abs. 1 bis Abs. 5 HStiftG geregelt. Redaktionelle Anpassungen erfolgen aufgrund der BGB-Änderungen. Es erfolgen Verweise auf neue Vorschriften des BGB und Anpassungen von Begrifflichkeiten an die künftige Terminologie des BGB.

#### **Zu Abs. 1**

Der Verweis auf den bisherigen § 87 BGB ist angesichts der Neuregelungen zum BGB zu ändern. Die bisherigen Alternativmaßnahmen in § 87 BGB (a. F.) zur Zweckbestimmungsänderung und Aufhebung von Stiftungen wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Gefährdung des Gemeinwohles werden künftig in drei unterschiedlichen Rechtsvorschriften des BGB geregelt. Die Vorgaben finden sich künftig in § 85 Abs. 1, § 87a Abs. 1 und 2 Nr. 2 BGB n. F. Die Möglichkeit der Zweckbestimmungsänderung von Stiftungen ist künftig nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft. So genügt eine prognostische Entscheidung der nicht mehr dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks im Vergleich zu dem gegenwärtigen Erfordernis der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung. In Anbetracht des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist es geboten, künftig den Verzicht auf die Einholung des Einvernehmens der Kirchen bei der Entscheidung der Stiftungsbehörde lediglich auf die Tatbestände der Gemeinwohlgefährdung von kirchlichen Stiftungen zu beschränken. Im Gegensatz hierzu ist wie bisher eine alleinige staatliche Entscheidung geboten, soweit der Stiftungszweck einer kirchlichen Stiftung das Gemeinwohl gefährden sollte. In diesen Fällen denkbarer Gemeinwohlgefährdung wird auch künftig das kirchliche Einvernehmen nicht eingeholt, da unter Umständen schnelle Behördenentscheidungen erforderlich sein könnten. In § 13 Abs. 1 Satz 1 HStiftG-E erfolgt mithin in Bezug auf kirchliche Stiftungen eine Beschränkung der alleinigen Entscheidung der Stiftungsbehörden im Hinblick auf die Gemeinwohlgefährdungstatbestände. Es erfolgen mithin die Verweise auf die Tatbestände der § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 87a Abs. 2 Nr. 2 BGB n. F.

Kirchliche Stiftungen dürfen im Übrigen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt, aufgelöst oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen des Stiftungszwecks. Die bisherige Bezeichnung der „Umwandlung“ einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung wird in § 85 Abs. 1 Satz 4 BGB n. F. als „Umgestaltung“ bezeichnet (vgl. auch § 87 Abs. 1 Satz 2 BGB); mithin erfolgt eine Änderung der Begrifflichkeit in § 13 Abs. 1 HStiftG. Zwischen den Begrifflichkeiten Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen wird in den neuen BGB-Vorschriften klar unterschieden. Bisher erfolgte auf Grundlage des Gesetzeswortlauts des HStiftG keine eindeutige Differenzierung, wobei beide Maßnahmen als Rechtsaufsichtsmaßnahme zulässig waren. Der Begriff „Auflösung“ findet sich in § 87 BGB n. F. (Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane) und in § 87b BGB (Auflösung der Stiftung bei Insolvenz) wieder. In den bisherigen Regelungen des HStiftG wurde nicht zwischen der Aufhebung von Amts wegen oder von Gesetzes wegen (Insolvenzeröffnung) und der Aufhebung auf Antrag unterschieden. Die neuerlichen ausdifferenzierten Begriffsbestimmungen werden folgerichtig in der Regelung des § 13 Abs. 1 HStiftG

angepasst bzw. aufgenommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht aufgrund der ergänzenden Aufnahme der Begrifflichkeiten.

#### **Zu Abs. 2**

Im Hinblick auf die Regelung zu ortskirchlichen Stiftungen und Pfründestiftungen sind redaktionelle Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten des BGB („Umgestaltung“, statt „Umwandlung“, „Zulegung“ und „Auflösung“) notwendig; es wird auf die Ausführung zu Abs. 1 verwiesen.

#### **Zu Abs. 3**

Den Kirchen bleibt es wie bisher überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln. Insbesondere bleibt es, wie bisher, der Kirche überlassen die Aufgabe der Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a BGB n. F. mit Ausnahme derer nach § 13 Abs. 1 zu regeln; eine Entscheidung der Stiftungsbehörde ist insoweit nicht gesetzlich vorbehalten. Da in § 13 Abs. 1 ausdrücklich nicht geregelt ist, dass die Genehmigung von sämtlichen Satzungsänderungen originäre Aufgabe der Stiftungsbehörde ist oder als deren Entscheidung im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche erfolgt, bleibt es den Kirchen überlassen diese Aufgabe der Stiftungsaufsicht zu regeln (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2- Satzungsänderungen nach § 85a BGB n. F.).

#### **Zu Abs. 4**

Wie bisher wird geregelt, dass Kirchenverträge unberührt bleiben.

#### **Zu Abs. 5**

Die vorherigen Absätze sind, wie bisher, auch auf entsprechende Stiftungen einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzuwenden.

#### **Zu § 14 (Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung)**

Die Vorschrift zu Entscheidungen über die Rechtsnatur einer Stiftung bei Zweifel hierüber entspricht, bis auf eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit (Stiftungsbehörde, statt Aufsichtsbehörde), dem bisherigen § 22 HStiftG.

#### **Zu § 15 (Vermögensanfall)**

Die Regelungen des Vermögensanfalls entsprechen im Wesentlichen, bis auf Verweise auf die neuerlichen BGB-Vorschriften, denen des bisherigen § 23 HStiftG. Dem Landesgesetzgeber ist durch § 87c Abs. 1 Satz 4 BGB n. F. die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung eines anderen Anfallberechtigten anstelle des Fiskus eingeräumt, soweit es im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung an der Bestimmung eines Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung fehlt. Als Anfallberechtigter muss eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden. Der Landesgesetzgeber macht hiervon insofern Gebrauch, als dass in dieser Fallalternative das Vermögen einer örtlichen und einer kirchlichen Stiftung sowie einer vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwalteten Stiftung, wie in den bisherigen Regelungen, den dort bezeichneten Anfallberechtigten zufällt gemäß dem bisherigen § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 HStiftG.

Für eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 23 Abs. 1 Nr. 4 (Anfallberechtigter das Land bei allen übrigen Stiftungen) verbleibt künftig kein Raum mehr, da diese Regelung bereits mit § 87c Abs. 1 Satz 3 BGB n. F. normiert ist. § 15 Satz 2 HStiftG ergeht aus deklaratorischen Gründen.

#### **Zu § 16 (Rechtsstellung bestehender Stiftungen)**

Die Regelung zu der Rechtsstellung bestehender Stiftungen entspricht, bis auf redaktionelle Anpassungen auf Verweise dieses Gesetzes, dem bisherigen § 24 HStiftG. Die Regelung stellt klar, dass mit Ausnahme der Vorschriften zur Anerkennung nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 HStiftG die Vorschriften dieses Gesetzes auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen anzuwenden sind.

#### **Zu § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

##### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Novellierung des BGB treten zum 1. Juli 2023 in Kraft (vgl. Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. 2021 I, S. 2947)). Daher müssen auch die landesrechtlichen Regelungen zur Anpassung des Stiftungsrechts an das geänderte Bundesrecht am 1. Juli 2023 in Kraft treten. Die Regelung zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 2 Satz 2 bestimmt sich nach Teil I Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018 S. 2).

## **Zu Absatz 2**

Das bisherige Hessische Stiftungsgesetz muss mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft treten, was angesichts der Neufassung des HStiftG und dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2023 erforderlich ist.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO))**

Der Verweis auf den bisherigen § 87 BGB in § 120 Abs. 2 HGO ist zu ändern auf die inhaltlich gleichlautenden Vorschriften zur Zweckänderung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F. oder der Aufhebung wegen fehlender Zweckerfüllung nach § 87a Abs. 1 BGB n. F. oder der Aufhebung wegen einer Gemeinwohlgefährdung der Stiftung nach § 87a Abs. 2 Nr. 2 BGB n. F. Die bisherigen Alternativmaßnahmen in § 87 BGB (a. F.) werden daher künftig in drei unterschiedlichen Rechtsvorschriften des BGB geregelt, weshalb in der Folge der Verweis auf drei Vorschriften des BGB erforderlich ist. Im Hinblick auf diese Maßnahmen der Stiftungsbehörde ist mithin, wie bisher, nicht das Einvernehmen einzuholen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Landtagswahlgesetzes)**

### **Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 LWG)**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) wurde die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG vorgeschriebene Mindestwohnsitzdauer für die Wahlberechtigung zum Hessischen Landtag von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Dies wurde mit Blick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die neuen Kommunikationsformen und -mittel als ausreichend, aber auch erforderlich angesehen, um im Falle eines Wohnsitzwechsels die für eine Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen notwendige Vertrautheit und Verbundenheit mit den örtlichen Verhältnissen zu erwerben und sollte nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs neben dem Wohnsitz ausdrücklich auch für einen „dauernden Aufenthalt in Hessen von mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag“ gelten (LT-Drs. 20/1644, S. 29). Bei der Gesetzesänderung wurde aber versehentlich nur die Verkürzung der Wohnsitzdauer in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG berücksichtigt. Wie in diesem Gesetzgebungsverfahren von Anfang an beabsichtigt, soll die Reduzierung von drei Monaten auf sechs Wochen nun auch in § 2 Abs. 2 LWG berücksichtigt und dadurch auf diejenigen ausgedehnt werden, die keinen Wohnsitz haben, aber sich dauerhaft in Hessen aufhalten.

### **Zu Nr. 2 (Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG)**

Durch die Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen in die Gemeinde Allendorf (Eder) zum 1. Januar 2023 wird die Beschreibung des Landtagswahlkreises 6 – Waldeck-Frankenberg II – unrichtig und soll berichtigt werden. Die grundsätzlich angeordnete Unwirksamkeit der Gebietsänderung für die nächste Landtagswahl nach § 7 Abs. 3 Satz 3 LWG steht einer Änderung nicht entgegen, da sich die Gebietsänderung nur innerhalb des Wahlkreises 6 auswirkt.

Die weiteren Änderungen in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG betreffen Gemeinden mit beigefügten Unterscheidungsmerkmalen nach § 12 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Diese sind in der Beschreibung der Wahlkreise bisher bereits weitgehend berücksichtigt. Durch die Änderungen sollen einheitlich alle Ortsbezeichnungen vollständig angegeben werden, auch die Namen derjenigen Städte und Gemeinden, denen in den letzten Jahren ein Unterscheidungsmerkmal als Zusatz angefügt wurde, wie die Gemeinde „Heuchelheim a. d. Lahn“ (Wahlkreis 18 – Gießen I), die Gemeinde „Schmitten im Taunus“ (Wahlkreis 24 – Hochtaunus II) oder die Stadt „Rüsselsheim am Main“ (Wahlkreis 47 – Groß-Gerau I). Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen der Ortsbezeichnungen ohne Auswirkungen auf die Wahlkreiseinteilung.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid)**

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) soll eine ergänzende Regelung in das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid (VoBEG) aufgenommen werden. Die Richtlinie (EU) 2018/958 soll gewährleisten, dass nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung der Berufsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Freizügigkeit schaffen. Die Europäische Kommission vertritt in ihrem Schreiben vom 2. Dezember 2021, Az. INFR (2021) 2212, die Auffassung, dass zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie ergänzende Regelungen auch für Gesetzesvorhaben erforderlich sind, die von einem Volksbegehren ausgehen. Der Landtag und die Landesregierung haben die Regelungen zur Einbringung von Gesetzesinitiativen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen bereits entsprechend angepasst (§ 93a Geschäftsordnung des Hessischen Landtags; § 39 Abs. 1a, § 43a GGO). Für den Bereich der Volksgesetzgebung haben andere Länder ebenfalls entsprechende Umsetzungsmaßnahmen angekündigt oder bereits beschlossen, wie z. B. Sachsen (§ 3a Gesetz über

Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid) und Baden-Württemberg (§ 27 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 Gesetz über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksantrag).

#### **Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 VoBegG)**

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass im Falle eines Volksbegehrens, das Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 zum Gegenstand hat, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben dieser Richtlinie durchgeführt wird. Dabei sind die Begriffsbestimmungen nach Art. 3 der Richtlinie und der darin in Bezug genommenen Richtlinie 2005/36/EG zu Grunde zu legen. Nähere Vorgaben zur Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen und zur Überwachung ergeben sich aus Art. 4 der Richtlinie. Danach ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit objektiv, unabhängig und anhand der in den Art. 5 bis 7 der Richtlinie festgelegten Kriterien vorzunehmen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist in der Begründung des Gesetzentwurfs so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Die angesprochenen Richtlinien können jederzeit insbesondere über das europäische Rechtsinformationssystem EUR-Lex eingesehen werden. Wegen der Anforderungen an einen zulassungsfähigen Gesetzentwurf kann auch eine vorherige Abstimmung mit dem Landeswahlleiter erfolgen, demgegenüber nach § 2 Abs. 3 VoBegG der Beginn der Unterschriftensammlung anzuzeigen ist und bei dem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VoBegG ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens schriftlich einzureichen ist.

Wegen der nach Satz 2 vorzusehenden regelmäßigen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift kann in einem Gesetzentwurf auf eine entsprechende Anwendung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) verwiesen werden. Nach § 43a Abs. 1 GGO sind nach Erlass eines Gesetzes im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 die Auswirkungen von dem federführenden Ministerium zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf die Verhältnismäßigkeit auch im Zusammenwirken mit anderen Vorschriften zur Berufsreglementierung zu überprüfen.

#### **Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 VoBegG)**

Durch den Verweis auf den neuen § 2 Abs. 2 VoBegG soll klargestellt werden, dass die Landesregierung im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eines Volksbegehrens auch zu prüfen hat, ob die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllt werden.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 31. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Peter Beuth**